

Reglement für das Gartenbad Bettingen (Gartenbad-Reglement)

Vom 18. April 2016 (Stand 8. März 2018)

Der Gemeinderat Bettingen,

gestützt auf § 30 Abs. 1 Ziff. 6 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Bettingen vom 26. April 2016 ^{1), 2)}

beschliesst:

§ 1 *Öffnungszeiten*

¹ Der Gemeinderat legt die Betriebs- und Öffnungszeiten fest. Beginn und Schluss der Badesaison werden auf der Homepage der Gemeinde Bettingen publiziert; ebenso können diese Informationen bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

² Die Betriebsleitung kann aufgrund der Wetterverhältnisse oder bei besonderen Anlässen und Vorkommnissen sowie für Reinigungs- und Unterhaltsarbeiten die Öffnungszeiten vorübergehend einschränken, verlängern oder einstellen. Auch kann die Nutzung einzelner Bereiche des Gartenbads eingeschränkt werden.

³ Das Betreten des Gartenbads ausserhalb der Öffnungszeiten ist verboten und kann mit Busse geahndet werden.

§ 2 *Gebühren*

¹ Der Gemeinderat legt die Gebühren für die Benützung des Gartenbads und dessen Einrichtungen in einem Anhang zu diesem Reglement fest. Diese können jederzeit der Teuerung angepasst werden.

² Der Gemeinderat kann weitere Vergünstigungen im Rahmen der Bewegungs- und Gesundheitsförderung gewähren.

³ Ein Verlust des Saisonabonnements wird nicht ersetzt.

⁴ Bei Nichtgebrauch des Saisonabonnements besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.

§ 3 *Zutrittsbeschränkungen*

¹ Das Gartenbad darf nicht betreten:

1. wer alkoholisiert ist, unter Drogeneinfluss steht oder unter Einfluss anderer berauschender Mittel sich selbst oder andere Gäste gefährdet;
2. wer offene Wunden hat oder an übertragbaren Krankheiten leidet;
3. wer wegen mangelnder Körperpflege die Hygiene gefährdet;
4. wer durch sein Verhalten Anstoss erregt;
5. wer weggewiesen wurde oder wem es durch Verfügung verboten ist, das Gartenbad zu betreten;
6. wer Tiere mit sich führt; ausgenommen sind Personen mit Assistenzhunden.

² Kinder unter acht Jahren haben nur in Begleitung von Erwachsenen oder Jugendlichen ab 14 Jahren Zutritt. Das Badepersonal kann zur Alterskontrolle einen Ausweis verlangen.

³ Das Badepersonal übt die Zutrittskontrolle im Gartenbad aus und kann mitgebrachte Gepäckstücke auf alkoholische Getränke, Betäubungsmittel oder Drogen kontrollieren. Es sorgt für einen geordneten Badebetrieb und kann die hierzu notwendigen Weisungen erteilen.

¹⁾ [BeE 111.100](#)

²⁾ Fassung vom 22. Januar 2018, in Kraft seit 8. März 2018 (KB 03.03.2018)

⁴ Das Badepersonal ist befugt, sämtliche Anlageteile jederzeit zu kontrollieren und zu beaufsichtigen. Die Privatsphäre der Badegäste ist dabei zu wahren.

§ 4 *Sanktionen*

¹ Die Betriebsleitung ist befugt, Personen zu verwarnen oder aus dem Gartenbad wegzuweisen, die gegen dieses Reglement oder gegen Weisungen des Badepersonals verstossen. Bei Abwesenheit der Betriebsleitung ist das Badepersonal für die Wegweisung zuständig.

² Zur Durchsetzung einer Wegweisung kann die Betriebsleitung bzw. das Badepersonal die Hilfe der Polizei in Anspruch nehmen.

³ Die Gemeindeverwalterin oder der Gemeindeverwalter sowie die bereichsleitende Gemeinderätin oder der bereichsleitende Gemeinderat kann auf Antrag der Betriebsleitung ein zeitlich begrenztes Zutrittsverbot aussprechen und entscheidet bei Inhaberinnen oder Inhabern von Saisonabonnements, wie lange das Zutrittsverbot gilt.

⁴ Die Gemeindeverwalterin oder der Gemeindeverwalter sowie die bereichsleitende Gemeinderätin oder der bereichsleitende Gemeinderat kann nach Anhörung der betroffenen Person ein definitives Zutrittsverbot erlassen.

⁵ Bei Zutrittsverboten wird der Eintrittspreis nicht zurückerstattet.

⁶ Gegen definitive Zutrittsverbote kann beim Gemeinderat innert 10 Tagen seit deren Eröffnung Rekurs erhoben werden; innert 30 Tagen vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, hat die Rekursbegründung zu erfolgen. Der Gemeinderat entscheidet endgültig.

§ 5 *Schulklassen*

¹ Schulklassen haben das Gartenbad nach Anmeldung beim zuständigen Badepersonal unter Führung ihrer Lehrkräfte geschlossen zu betreten und zu verlassen.

² Der Einlass beschränkt sich auf höchstens zwei Schulklassen.

³ Beim Besuch von Schulklassen sprechen sich die begleitende Lehrkraft und das zuständige Badepersonal über die Aufsicht ab. Die Verantwortung für die Schülerinnen und Schüler verbleibt in jedem Fall bei der Lehrkraft.

§ 6 *Bewilligungspflicht*

¹ Für die Benützung des Gartenbades zu Trainingszwecken sowie für sportliche und andere Veranstaltungen erteilt die Betriebsleitung die Bewilligung.

² Das Verteilen und der Verkauf von Waren und Produkten sowie von Prospekten und anderen Drucksachen ist untersagt. Ausnahmen können von der Betriebsleitung bewilligt werden.

§ 7 *Sicherheit*

¹ Nichtschwimmerinnen und Nichtschwimmern ist der Aufenthalt im Schwimmerabteil untersagt.

² Das Springen ins Schwimmbecken darf nur an den dafür vorgesehenen Stellen erfolgen und geschieht auf eigene Gefahr. Die Springenden haben sich zu überzeugen, dass der Sprung ohne Gefährdung anderer Badegäste ausgeführt werden kann.

³ Das Badepersonal kann bei regem Betrieb weitere Einschränkungen vornehmen.

⁴ Personen, die sich wegen körperlichen oder geistigen Beeinträchtigungen nicht sicher bewegen oder sich gefährden können (z.B. Epilepsie), sollen die Badezone zusammen mit einer geeigneten Begleitperson betreten oder das zuständige Badepersonal verständigen.

§ 8 *Haftung und Fundgegenstände*

¹ Die Benutzung des Gartenbades erfolgt auf eigene Gefahr. Bei Unfällen tritt eine Haftung des Gartenbadbetriebes nur ein, wenn Mängel an Einrichtungen oder Verschulden des Personals nachgewiesen werden können.

² Für unbeaufsichtigte Kinder im Gartenbadareal wird jede Haftung abgelehnt.

³ Für Verlust, Diebstahl oder Beschädigungen von mitgebrachten Gegenständen wird jede Haftung abgelehnt.

⁴ Fundgegenstände sind an der Kasse abzugeben und können von der rechtmässigen Besitzerin oder vom rechtmässigen Besitzer dort abgeholt werden.

⁵ Verunreinigungen oder Beschädigungen sind umgehend dem Badepersonal zu melden. Die Kosten für die Behebung von Verunreinigungen und Beschädigungen sind von der Verursacherin oder dem Verursacher zu tragen.

§ 9 *Allgemeine Verhaltensregeln*

¹ Die Badegäste haben aufeinander Rücksicht zu nehmen und den Anlagen Sorge zu tragen. Der benutzte Liegeplatz ist sauber zu verlassen; Papier und andere Abfälle sind in die hierfür aufgestellten Behälter zu werfen.

² Das Baden ist aus hygienischen Gründen ausschliesslich mit ordentlicher Badebekleidung aus Synthetikmaterialien (z.B. Bikini, Badekleid, Badehose oder kurze Badeshorts ohne Taschen, keine Unterwäsche, keine Bermudas) erlaubt.

³ Das Verhalten und die Badebekleidung darf das allgemeine sittliche Empfinden nicht verletzen.

⁴ Das An- und Auskleiden erfolgt in den Garderoberäumen.

⁵ Aus hygienischen Gründen ist das Duschen vor dem Baden obligatorisch.

⁶ Jede Verunreinigung des Wassers ist zu vermeiden.

⁷ Es ist insbesondere untersagt:

1. Tiere mitzubringen (vorbehältlich Assistenzhunde);
2. mitgebrachte Lebensmittel im Kioskareal oder an den vorgesehenen Tischen und Stühlen zu konsumieren;
3. Fahrzeuge, Rollschuhe oder Rollbretter zu benützen;
4. Badegäste zu belästigen, insbesondere zu bespritzen, unterzutauchen und ins Bassin zu werfen;
5. in den Garderoben und Kabinen, im Wasser und im Beckenbereich zu rauchen, zu essen und zu trinken;
6. in den Bassins Seife zu verwenden;
7. offene Feuer zu entfachen und Kochapparate zu gebrauchen;
8. Personen ohne deren Zustimmung oder zu Erwerbszwecken zu filmen, zu fotografieren oder sonst wie Aufnahmen von ihnen zu machen;
9. alkoholische Getränke mitzubringen oder zu konsumieren;
10. in störender Weise zu musizieren oder elektronische Unterhaltungsgeräte abzuspielen;
11. die Alarmsirene oder Rettungseinrichtungen zu missbrauchen;
12. Ball oder andere Spiele, die Personen oder Pflanzen schädigen können, zu spielen;
13. im Beckenbereich zu rennen;
14. auf Bäume, Einrichtungen und Dächer zu klettern.

⁸ Das Badepersonal ist befugt, jederzeit ergänzende Regelungen für die Nutzung der jeweiligen Anlage festzusetzen und den Badegästen entsprechende Anweisungen zu erteilen.

§ 10 *Organisation*

¹ Die Einwohnergemeinde Bettingen betreibt das Gartenbad Bettingen.

² Die Einwohnergemeinde Bettingen trifft alle für den Betrieb des Gartenbades erforderlichen Anordnungen.

³ Wünsche, Anregungen und Beschwerden über die Arbeitsausführung und Anordnungen des Badepersonals sind schriftlich an die Betriebsleitung Gartenbad zu richten.

⁴ Beschwerden gegen Entscheide und Anordnungen der Betriebsleitung sind schriftlich an den Gemeinderat zu richten.

⁵ Der Gemeinderat entscheidet endgültig.

Schlussbestimmung

Dieses Reglement ist zu publizieren; es wird sofort wirksam.